

Amt Neverin
- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neddemin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-33-BA-2012-008		
Federführend: Bauamt	Status: öffentlich Datum: 13.12.2012 Verfasser: Jutta Schöning		
Zustimmung der Gemeinde zur Aufhebung B-Plan Nr. 9 "Windpark Loickenzin" der Stadt Altentreptow			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin	Entscheidung

Sachverhalt:

Zustimmung der Gemeinde zur Aufhebung B-Plan Nr. 9 „Windpark Loickenzin“ der Stadt Altentreptow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde erteilt die Zustimmung zur Aufhebung des B-Planes Nr. 9 „Windpark Loickenzin“ der Stadt Altentreptow.

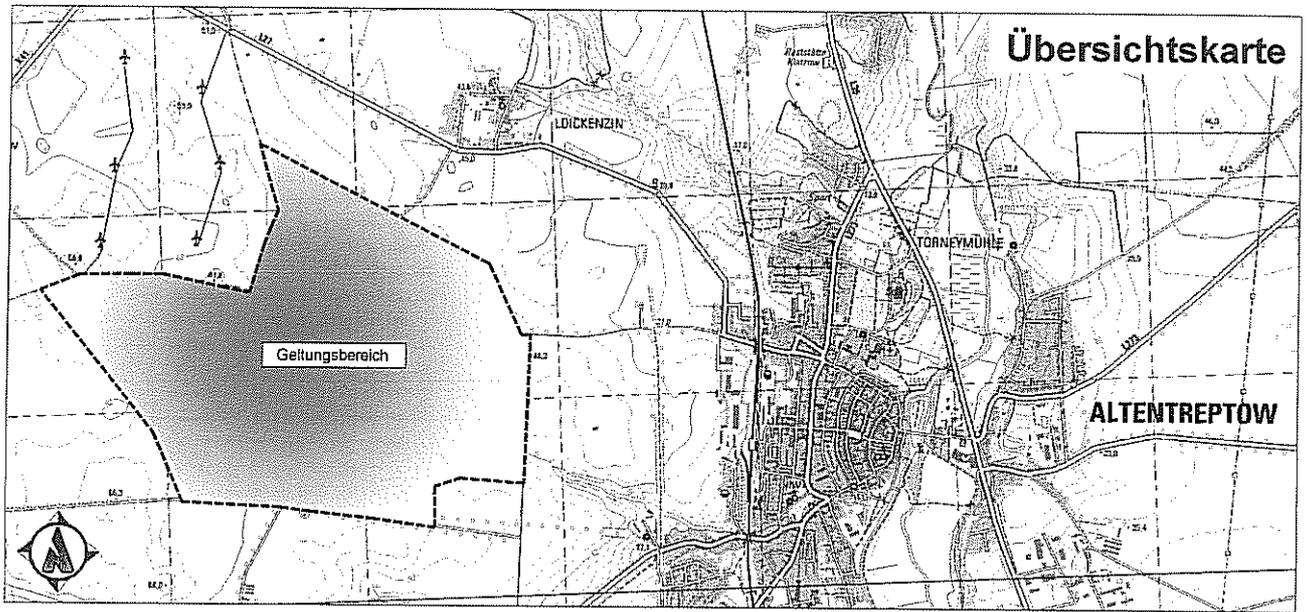
Von Seiten der Gemeinde Neddemin gibt es keine Hinweise und Bedenken zur Aufhebung des B-Planes Nr. 9 „Windpark Loickenzin“ der Stadt Altentreptow.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

Anlagen:

Planauszug, Begründung



Stadt Altentreptow

Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 9 "Windpark Loickenzin"

Ausgrenzung

Neben den 15 Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Loickenzin“ bestehen im unbeplanten Außenbereich auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB weitere 8 WEA auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Pripsleben sowie eine WEA auf dem Territorium der Stadt Altentreptow. Allgemein ist der Planungsraum durch eine überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

5. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans soll eine langfristige Lösung geschaffen werden, die die optimierte Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen für die Zukunft und unter Beachtung der Ziele von Raumordnung und Landesplanung absichert.

Wird der Bebauungsplan Nr. 9 „Windpark Loickenzin“ aufgehoben, ist eine wesentlich freiere Entwicklung der Windenergienutzung im Plangebiet unter Wahrung der Chancengleichheit aller im Eignungsgebiet für Windenergie befindlichen Grundstücke gegeben.

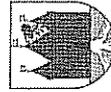
Allgemeine räumliche Vorgaben ergeben sich dabei aus den Gebietsausweisungen der Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte. Dabei gilt die Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung als endabgewogen.

Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung³ beinhalten die methodischen Anforderungen für die Ermittlung und Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Wesentlichen drei Prüfschritte, die zu einem nachvollziehbaren und schlüssigen Planungskonzept der Landesplanungsbehörden führen.

Im ersten Schritt sind Bereiche zu ermitteln, die sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung eignen (harte Tabuzonen). Weiterhin werden Bereiche ausgegrenzt, in denen zwar aus rechtlichen oder tatsächlichen Kriterien Windenergieanlagen möglich sind, in denen aber nach den durch den Plangeber festgelegte Kriterien keine WEA möglich sind (weiche Tabuzonen).

Die im Ergebnis verbleibenden abstrakt ermittelten Potenzialflächen werden in einem zweiten Prüfschritt mit konkurrierenden Nutzungen abgeglichen, so dass bereits auf der regionalen Planungsebene eine Abwägung zwischen der vorliegenden Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB und weiteren öffentlichen und privaten Belangen erfolgt.

³ BVerwGE vom 15.09.2009 – 4 BN 25/09 – und 13.03.2003 – 4 C 4/02 i. m. d. F. C 3/02.



In einem dritten Prüfschritt muss der Plangeber für seine Planregion zu der Erkenntnis gelangen, dass der Windenergienutzung ausreichend Raum geschaffen wurde.

Insofern kann die Stadt Altentreptow darauf vertrauen, dass mit der Ausweisung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen „Altentreptow West“ durch die Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MSLVO M-V) vom 15. Juni 2011 der Handlungsspielraum für die zukünftige Entwicklung des Plangebietes als Fläche zur Nutzung von Windenergie vorgegeben ist.

Nur im Einzelfall, wenn sich aufgrund neuer und abgesicherter Erkenntnisse bisher unberücksichtigte öffentliche oder private Belange innerhalb oder in direkter Nähe eines Windenergiegebietes ergeben, sind weitergehende Regelungen auf kommunaler Ebene erforderlich.

Für den vorliegenden Fall des Bebauungsplans Nr. 09 der Stadt Altentreptow „Windpark Loickenzin“ bestehen keine neuen Erkenntnisse zu bisher unberücksichtigten öffentlichen oder privaten Belangen.

Insofern ist die Aufhebung des Bebauungsplans aufgrund der mangelnden Planerfordernisse gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zwingend geboten.

Die Steuerung von einzelnen Anlagenstandorten und -größen erfolgt dann ausschließlich über das durchzuführende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

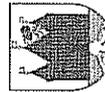
5.1 Aufhebung von Höhenbegrenzungen

Die Höhenentwicklung von Windenergieanlage gewinnt bei der praktischen Umsetzung von übergeordneten Planvorgaben zunehmend an Bedeutung.

Noch vor zehn Jahren galten Anlagen mit einer Gesamthöhe um 125 m und einer Leistung von 2 MW als Stand der Technik. Heute ist ein Trend zu immer leistungsstärkeren Anlagen in Verbindung mit einer Zunahme der Gesamthöhe der WEA zu erkennen.

Windenergieanlagen mit einer Leistung von 7 MW und einer Höhe von bis zu 200 m wurden in der Region Mecklenburgische Seenplatte bereits errichtet. Solche Parameter ziehen Bedenken zu unterschiedlichen nachteiligen Auswirkungen nach sich, die bisher in der Planungspraxis häufig zu Höhenbeschränkungen geführt haben.

Rechtlich verbindliche Höhenbeschränkungen ergeben sich vorliegend aus den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Loickenzin“ bzw. aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, jedoch nicht aus den regionalplanerischen Vorgaben.



Innerhalb der gemündlichen Abwägung spricht für moderne WEA mit großen Höhen:

- eine höhere Stromerzeugung als wichtiger Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien
- die verbesserte Energieeffizienz in Verbindung mit einer höheren Wirtschaftlichkeit
- eine optimierte Nutzung von Einzelstandorten durch höhere Erträge
- im Rahmen des Repowering eine erhebliche Erhöhung der Stromerzeugung im Vergleich zu den ersetzten Altanlagen

Die Gründe für Höhenbegrenzungen wie:

- Städtebauliche und siedlungsstrukturelle Auswirkungen
- Auswirkungen auf Empfindlichkeiten des Natur- und Landschaftsraumes
- Auswirkungen durch Lichtimmissionen durch die Kennzeichnungspflicht von hohen WEA
- Auswirkungen von Lärm und Schattenwurf

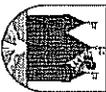
lassen sich vielerorts durch mindernde Maßnahmen, die Zuordnung der einzelnen Standorte zu den bewohnten Ortslagen, die Anordnung im Windpark oder die Berücksichtigung von modernen technischen Lösungen ausgleichen.

Der abschließende Nachweis gesunder Wohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben ist dann vorhabenbezogen auf der Ebene der Zulassung von Windenergieanlagen innerhalb des immissionsrechtlich genehmigten Genehmigungsverfahrens zu erbringen.

Gemeindliche Regelungen würden der Entscheidung der zuständigen Genehmigungsbehörde unzulässig vorgreifen.

Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Altentreptow "Windpark Loickenzin"

Bearbeitungsstand: Oktober 2012



3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Altentreptow „Windpark Loickenzin“ ist in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:2.000 dargestellt. Er erstreckt sich auf das gesamte wirksame Bebauungsplangebiet mit einer Flächengröße von 283 ha.

4. Beschaffenheit des Plangebietes

Der Planungsraum befindet sich etwa 500 m südlich der Ortslage Loickenzin. Die östliche Grenze bildet der landwirtschaftliche Verbindungsweg von Loickenzin zur Landesstraße L 273. Im Süden begrenzt der Wirtschaftsweg von Miltitzwalde nach Altentreptow den Geltungsbereich. Westlich beschränkt die Grenze zur Gemeinde Pripsleben den Planungsraum.

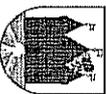
Die Landesstraße L 273 sowie zahlreiche befestigte und unbefestigte Wirtschaftswege erschließen das Plangebiet.



Abbildung 1: Darstellung des Geltungsbereiches auf der Grundlage einer Luftbildaufnahme (Quelle: www.gain-mv.de/ein/raha.htm, August 2012)

Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Altentreptow "Windpark Loickenzin"

Bearbeitungsstand: Oktober 2012



2.3 Planungsbindungen

Der für das Stadtgebiet Alentreptow zuständige Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat mit der **Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte** (RREP MSLVO M-V) vom 15. Juni 2011 die Errichtung von Windenergieanlagen überörtlich gesteuert. Windenergieanlagen sind danach nur innerhalb der ausgewiesenen Windeignungsgebiete zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden [Z 6.5 (5) RREP MSLVO M-V].

Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms erfolgte aus Gründen des Vertrauensschutzes, der Eigentümerinteressen sowie der Gewährleistung von Kontinuität und Verlässlichkeit die neuerliche Ausweisung des *Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Alentreptow-West mit einer Flächengröße von ca. 318 ha*, welches in seiner Lage und seiner räumlichen Abgrenzung im Wesentlichen an den Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Loickenzin“ angepasst wurde. Der Begründung zu Z 6.5 (5) RREP MSLVO M-V ist zu entnehmen, dass insbesondere in diesen Gebieten der Bestand an Windenergieanlagen gesichert bzw. unter Beachtung der Abstandserfordernisse zur Wohnbebauung und sonstiger Erfordernisse „repowert“ werden soll. Die kleinteilige Gliederung des wirksamen Bebauungsplans sowie beschränkende Höhenfestsetzungen verhindern derzeit jedoch eine den politischen Zielvorgaben entsprechende, optimale Ausnutzung des Windparks.

Der Bebauungsplan ist bereits vollständig vollzogen. Die regionale Zielsetzung, dass die Windkraftnutzung zu optimieren ist, steht also im Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans. In diesem Zusammenhang droht ein rechtliches Ungleichgewicht in der Ausnutzbarkeit des Eignungsgebietes, denn für Standorte außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Loickenzin“ gelten die Vorgaben der Höhen- und Standortbeschränkung nicht.

Diese aufgezeigten Mängel lassen sich mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Loickenzin“ heilen.

Der **Flächennutzungsplan der Stadt Alentreptow** wird im Rahmen eines Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB einbezogen und geändert. Auf das entsprechende Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

Auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans soll zukünftig auf die Ausweisung von sonstigen Sondergebieten Windenergie bzw. die Steuerung von Windenergieanlagen verzichtet werden. Die im RREP MSLVO M-V ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen werden nachrichtlich übernommen.



Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Alentreptow „Windpark Loickenzin“

Bearbeitungsstand: Oktober 2012

5.2 Bodenrechtlicher Bezug

Die regionale Zielsetzung, dass die Windkraftnutzung zu optimieren ist, steht im Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans. In diesem Zusammenhang droht ein rechtliches Ungleichgewicht in der Ausnutzbarkeit des Eignungsgebietes, denn für Standorte außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Loickenzin“ gelten die Vorgaben der Höhen- und Standortbeschränkung nicht.

Zu dem ist auch innerhalb des Bebauungsplangebietes eine gerechte Abwägung der Interessen von betroffenen Grundstückseigentümern untereinander nicht möglich.

Für einige Grundstücke im Plangebiet ergeben sich unter Berücksichtigung von Abstandsflächen der bestehenden WEA zusätzliche Möglichkeiten für die Errichtung von unterschiedlichsten Anlagentypen innerhalb des Bebauungsplangebietes.

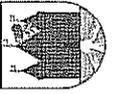
Da mit der Aufhebung des Bebauungsplans auch die Bedingung wegfällt, dass die vom Rotor überstrichene Fläche innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes liegen muss, ist die Lage und Größe der Anlagen so frei, wie sie es im umliegenden Geltungsbereich des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen bereits heute ist.

Hat ein Bebauungsplan, wie vorliegend, ein sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung festgesetzt, haben die Grundstücke regelmäßig Baulandqualität im Sinne des Entscheidungsrechts des § 42 BauGB. Wird durch Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplans die Zulässigkeit von Windenergieanlagen geändert oder aufgehoben, können daher Entschädigungsansprüche – anders als beim Flächennutzungsplan – möglich sein.

Allerdings fehlt es an den weiteren Voraussetzungen für Entschädigungsansprüche: Die Zulässigkeit der Windenergieanlagen besteht schon seit mehr als sieben Jahren und es wird nicht in die ausgeübte Nutzung eingegriffen, weil die vorhandenen Windenergieanlagen Bestandsschutz haben und die Zulässigkeit im wirksamen Eignungsgebiet für die Windenergienutzung zukünftig nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geregelt wird.

Die Änderung oder Aufhebung der zulässigen Nutzung greift daher nicht in die ausgeübte Nutzung im Sinne der Entschädigungsregelung des § 43 Abs. 3 BauGB ein.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Alentreptow „Windpark Loickenzin“ ist eine freiere Entwicklung der Windkraftanlagen im Plangebiet unter Wahrung der Chancengleichheit aller im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke gegeben.



Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Alentreptow „Windpark Loickenzin“

Bearbeitungsstand: Oktober 2012

6. Umweltprüfung

Den Belangen von nächstgelegenen Wohnnutzungen und von Natur und Landschaft wurde mit der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergienutzung Rechnung getragen. Dennoch ist die Aufhebung eines Bebauungsplans nach dem Baugesetzbuch wie eine Neuaufstellung oder Änderung zu behandeln. Folglich ist innerhalb des Verfahrens eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Als Datengrundlage für die schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung dienen die umfangreichen Erhebungen im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 9 „Windpark Loitzkenzin“.

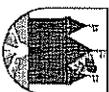
Aus gemeinsamer Sicht bestehen unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Abwägung und mit Verweis auf die erhebliche Vorprägung des Planungsraumes durch vorhandene Windenergieanlagen derzeit keine Anhaltspunkte für neue, bisher unberücksichtigte Belange des Natur- und Landschaftsschutzes.

Artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG können allein auf der Ebene der Vorhabenzulassung und mit Kenntnis konkreter Anlagenparameter behandelt und bewertet werden (Konflikttransfer).

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes als gesonderten Teil der Begründung konnte nach Prüfung der Wirkung des Vorhabens der Aufhebung des B-Planes Nr. 9 auf die einzelnen Schutzgüter herausgearbeitet werden, dass mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern nicht erheblich bzw. nicht nachhaltig sind.

Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Altentreptow "Windpark Loitzkenzin"

Bearbeitungsstand: Oktober 2012



2. Grundlagen der Planung Rechtsgrundlagen

- o **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- o **Baunutzungsverordnung** (BaunVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- o **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- o **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBAuO M-V) vom 18. April 2006 (GVObI. M-V 2006, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 323)
- o **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777)
- o **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557)
- o **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutztausführungsgesetz NatschAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010 (GVObI. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 383, 395)
- o **Hauptsatzung** der Stadt Altentreptow in der aktuellen Fassung

2.2 Planungsgrundlagen

- o Bebauungsplan Nr. 9 Der Stadt Altentreptow „Windpark Loitzkenzin“ in der wirksamen Fassung vom 03.07.2003
- o Auszug der digitalen Stadtkarte der Stadt Altentreptow, Juli 2012 als Übersichtskarte und Ausgrenzung des Geltungsbereiches

Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Altentreptow "Windpark Loitzkenzin"

Bearbeitungsstand: Oktober 2012



Unter Einhaltung des Abwägungsgebotes ist eine gerechte Abwägung privater und öffentlicher Belange mit diesen Voraussetzungen nicht möglich. Für Grundstückseigentümer innerhalb des Geltungsbereiches und außerhalb der festgesetzten Baufelder besteht derzeit keine Möglichkeit, Windenergieanlagen zu errichten bzw. zu betreiben.

Über diese bestehenden bodenrechtlichen Spannungen hinaus wird durch den Bebauungsplan eine Begrenzung der Windenergienutzung herbeigeführt, die allenfalls für die regionalplanerische Ebene oder die Ebene des Flächennutzungsplans vorgesehen ist. Denn die Zulässigkeit und Genehmigungsfähigkeit steht unter dem Vorbehalt, dass öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen oder sich aus anderen Fachgesetzen Beschränkungen ergeben. Somit fehlt es einer solchen Planung zugleich an der Erforderlichkeit i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB.

Der Bebauungsplan entspricht heute nicht mehr den Vorgaben des § 1 Abs. 4 BauGB. Den gesetzlichen Regelungen entsprechend sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zu verweisen ist auf die Ausweisung von Eigentumsgebieten für Windenergieanlagen innerhalb der Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS-LVO M-V) vom 15. Juni 2011.

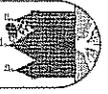
Diese sieht für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Altdreptow und auch über die Plangebietsgrenzen hinaus ein Windenergiegebiet als sogenanntes Ziel der Raumordnung vor.

Wenn der wirksame Bebauungsplan Nr. 09 „Windpark Loickenzin“ lediglich für knapp 2,7 % der Fläche des Windeignungsgebiets die Errichtung von Windkraftnutzung zulässt (überbaubare Grundstücksfläche des sonstigen Sondergebietes Wind umfasst in der Summe ca. 7,54 ha), besteht heute keine Anpassung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB. Die Rechtssicherheit einer solchen Planung wird somit in Frage gestellt.

Eine Änderung des Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist zwar grundsätzlich möglich. Aus Sicht der Stadt Altdreptow wäre damit allerdings mit Hinblick auf eine zukünftige sinnvolle Entwicklung des Plangebietes für die Windenergienutzung keine Chancengleichheit für Grundstückseigentümer innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebietes gewährleistet.

Allgemein sind die getroffenen Festsetzungen mit Verweis auf den heutigen Stand der Technik, die Energieeffizienz moderner Windenergieanlagen sowie die Anforderungen einer sozialgerechten Bodenordnung nicht sinnvoll und erforderlich.

Entsprechend wurde durch die Stadtvertretung der Stadt Altdreptow am 20. Juni 2012 der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Loickenzin“ gefasst.



Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Altdreptow "Windpark Loickenzin"

Bearbeitungsstand: Oktober 2012

7. Verfahren

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Am 20.06.2012 wurde von der Stadtvertretung der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Loickenzin“ der Stadt Altdreptow gefasst; der Beschluss wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 30.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 03.09.2012 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden der Stadt durch Schreiben vom 05.10.2012 mitgeteilt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

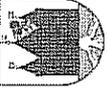
Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 03.09.2012 bis 03.10.2012 im Bauamt des Amtes Treptow Tollensewinkel eine öffentliche Auslegung statt. Bei dieser Auslegung wurden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wurden keine Hinweise oder Anregungen seitens der Bürger mündlich, schriftlich bzw. zur Niederschrift vorgebracht.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 03.09.2012 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Einwendungen wurden nicht vorgebracht. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung MS kam in seiner Stellungnahme vom 05.10.2012 zu dem Schluss, dass der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Windpark Loickenzin“ der Stadt Altdreptow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, keine Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung entgegen stehen.

Ausdrücklich ist anzumerken ist, dass der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in seiner Stellungnahme vom 15.10.2012 lediglich formale und redaktionelle Hinweise gegeben hat. Diese wurden im Entwurf mit Stand Oktober 2012 berücksichtigt.



Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Altdreptow "Windpark Loickenzin"

Bearbeitungsstand: Oktober 2012

Auslegungsbeschluss

Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Lötickenzin“ mit Stand Oktober 2012 wurde am ... von der Stadtvertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbefähigung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Lötickenzin“ mit Stand ... wurde vom ... bis zum ... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblau des Amtes Treptow Tollenzswinkel, Nummer .../2012 ordentlich bekannt gemacht. Bis zum ... gingen ... Stellungnahmen mit Anregungen zum ausgelegten Entwurf bei der Amtsverwaltung ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom ... von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Stand ... aufgefordert. Bis zum ... gingen ... Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden bei der Amtsverwaltung ein.

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegungen vorgereinigten Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Stadtvertretung in öffentlicher Sitzung am, behandelt. In der gleichen Sitzung wurde die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Lötickenzin“ beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Ausfertigung, öffentliche Bekanntmachung

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Lötickenzin“ wurde am ausgesetzt und ist durch Veröffentlichung im Amtsblau des Amtes Treptow Tollenzswinkel, Nummer .../2012, in Kraft getreten.

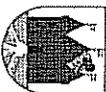
Altentreptow,

(Siegel)

Der Bürgermeister

Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Altentreptow "Windpark Lötickenzin"

Bearbeitungsstand: Oktober 2012



1. Einleitung und Planungsanlass

Im Gebiet des seit 03.07.2003 wirksamen Bebauungsplanes Nr. 9 „Windpark Lötickenzin“ der Stadt Altentreptow wurden 15 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von jeweils 2,0 MW errichtet. Der Bebauungsplan ist bereits vollständig vollzogen.

Ob ein städtebauliches Erfordernis für diesen Bebauungsplan gegeben ist, entscheidet die Stadt Altentreptow im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit allein. Jedoch ist sie gleichwohl verpflichtet, dem für Eignungsgebiete geltenden raumordnerischen Grundsatz der Optimierung gerecht zu werden.¹

Wesentlicher Regelungsinhalt des Bebauungsplans war die Beschränkung der Anzahl der zu errichtenden Windenergieanlagen sowie die Beschränkung der Anlagenhöhe auf maximal 125 m. Ausgehend vom ursprünglichen Planungsansatz, die Belange der Landwirtschaft, des Naturschutzes aber auch die Belange der Investoren im Sinne einer städtebaulichen Ordnung in angemessener Art und Weise zu berücksichtigen, besteht heute kein Erfordernis, die beschränkenden Regelungen aufrecht zu erhalten. Gegenteilig verhindern die getroffenen Festsetzungen eine optimale Nutzung der Windenergie innerhalb des Planungsräumens.

Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. „Erforderlich“ ist eine Bauleitplanung aber nur dann, wenn sie auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausgerichtet ist.² Insoweit gilt ein grundsätzliches Verbot der Negativplanung.

Zudem ist vorliegend auf § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu verweisen. Danach stehen öffentliche Belange speziell einem privilegierten Windkraftvorhaben in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Bei entsprechender Festlegung von Positivflächen für Windkraft kann insbesondere der Flächennutzungsplan und das Regionale Raumentwicklungsprogramm-Mecklenburgische Seenplatte Ausschlusswirkung entfalten. FNP und Regionalplan haben insoweit auch eine begrenzte Negativwirkung.

Der wirksame Bebauungsplan Nr. 09 „Windpark Lötickenzin“ beschränkt die Zulässigkeit von Windenergieanlagen für eine Geltungsbereichsfläche von 283 ha auf maximal 15 Anlagen.

¹ Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern (WKA-Hinweise M-V) Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung und des Umweltministeriums vom 20. Oktober 2004 (Amtsbl. M-V S. 966)

² Krautzberger, in: Baus/Krautzberger/Jahn, Bauges-Kom., 10. Aufl. 2007, Rn. 26 f.

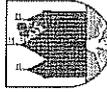
Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Altentreptow "Windpark Lötickenzin"

Bearbeitungsstand: Oktober 2012

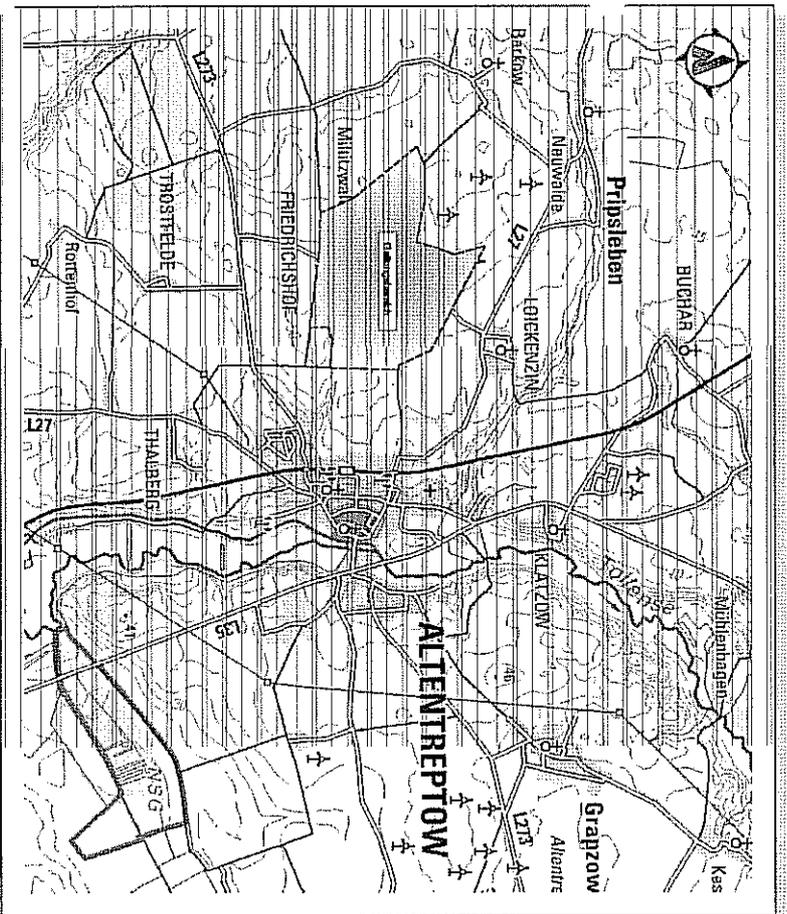


INHALT:

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. EINLEITUNG UND PLANUNGSANLASS	3
2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG	5
2.1 Rechtsgrundlagen	5
2.2 Planungsgrundlagen	5
2.3 Planungsbindungen	6
3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	7
4. BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES	7
5. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	8
5.1 Aufhebung der Höhenbegrenzungen	9
5.2 Bodenrechtlicher Bezug	11
6 UMWELTPRÜFUNG	12
7 VERFAHREN	13
8 UMWELTBERICHT	als gesonderter Teil der Begründung



AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 9
DER STADT ALTENTREPTOW "WINDPARK LOICKENZIN"



BEGRÜNDUNG

OKTOBER 2012

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

2.2.1 Schutzgut Mensch und Siedlung

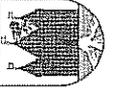
Im Umfeld des Plangebietes sind mehrere Ortslagen gelegen. Hier sind insbesondere Altentreptow, (östlich des Plangebietes gelegen), Loickenzin (im Norden), Friedrichshof (im Süden) und Pripsleben (im Nordwesten) bzw. Barkow (im Westen) zu benennen. Die immissionsschutzrechtliche Einordnung der Ortsrandlagen stellt sich dabei unterschiedlich dar. Während für den Ortsrand von Altentreptow von einer wohnbaulich geprägten Nutzung auszugehen ist, wird bei den Ortsrandlagen der dörflichen Siedlungen von einer gemischt geprägten Nutzung auszugehen sein.

Das Plangebiet ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung und durch Windenergieanlagen im Bestand vorgeprägt. Der betroffene Bereich weist keine besondere Erholungsfunktion auf. Touristische Infrastruktureinrichtungen sind nicht vorhanden.

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Wie bereits dem Landschaftsplan der Stadt Altentreptow zu entnehmen, handelt es sich beim Plangebiet um einen vorwiegend durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau) geprägten Bereich der bereits durch eine Vielzahl von WEA vorbelastet ist und nur eine geringe Lebensraumqualität sowohl im Hinblick auf Fauna als auch auf Flora aufweist. Lediglich einzelne Nischen, die zum Beispiel entlang der vorhandenen Sölle, im Bereich der Grenzhecke sowie im Bereich der vorhandenen WEA und deren Nebenflächen (Kranstellplätze, Wegeflächen) entstanden sind und die nicht der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, erhöhen die Artenvielfalt von Flora und Fauna.

Im Zusammenhang mit dem Verfahren der Aufstellung des B-Planes Nr. 9 „Windpark Loickenzin“, der derzeit die planungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Territorium der Stadt Altentreptow steuert und damit vor Errichtung von 15 am Standort Altentreptow/West realisierten WEA erarbeitet worden ist, wurde durch das Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz (I.L.N.) Greifswald eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zum „Windpark Loickenzin“ vorgenommen (Stand: April 2002). Gegenstand der UVU war die Überprüfung der Auswirkung der geplanten, mit dem B-Plan Nr. 9 gesteuerten Errichtung von 15 WEA auf den Naturhaushalt.



Dazu wurden im Zeitraum Mai - Oktober 2001 diverse Kartierungen (Biotoptypen, Brutvögel, Vögel als Nahrungsgäste zur Brutzeit, Rastvögel, Kleinsäuger, Großsäuger) zur Erfassung der Ausgangssituation durchgeführt. Verzichtet wurde auf detaillierte Betrachtungen / Untersuchungen zur Bestandsituation von Fledermäusen, da zum Zeitpunkt der Erarbeitung der UVU keine Betroffenheit erwartet worden ist.

Im Ergebnis der umfangreichen Untersuchungen konnte herausgearbeitet werden, dass es durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu Beeinträchtigungen von Flora und Fauna kommt, diese Beeinträchtigungen jedoch durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.

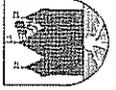
Wie bereits vorab mehrfach beschrieben, ist der B-Plan inzwischen vollständig vollzogen worden. Zu den im Plangebiet zulässigen 15 WEA wurden im angrenzenden Umfeld weitere WEA errichtet. Damit ist davon auszugehen, dass die prognostizierten Beeinträchtigungen eingetreten sind und heute im Raum lediglich wenig sensibel auf WEA reagierende Arten anzutreffen sind.

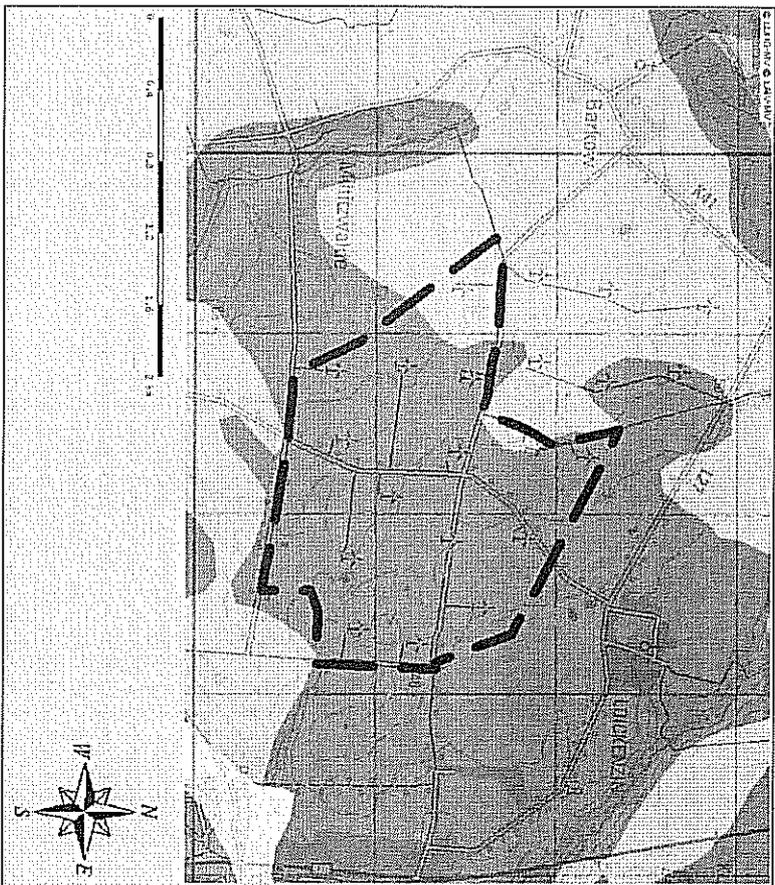
2.2.3 Schutzgut Boden und Geologie

Der nördliche Teil Deutschlands wurde durch die Weichselkaltzeit geprägt – jungpleistozänes Tiefland. Das Gebiet der Aufhebung des B-Planes Nr. 9 ist der Landschaftszone Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte und hier der Großlandschaft 32 Oberes Tollensegebiet und der Landschaftseinheit 320 Kuppiges Tollensegebiet mit Werder zugeordnet.

Das Untersuchungsgebiet ist durch Grundmoränen geprägt. Es sind mittlere diluviale Böden anzutreffen. Abb. 8 lässt erkennen, dass das Gebiet der Aufhebung des B-Planes im Wesentlichen dem Bodenfunktionsbereich: Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunab, > 40% hydromorph (fb07) zuzuordnen ist. Leitbodenformen dieses Bodenfunktionsbereiches sind Tieflehm-Braunstaugley bzw. Tieflehm-Amphigley.

Periphere westliche Bereiche sind dem Bodenfunktionsbereich - Lehme/Tieflehme sickerwasserbestimmt (fb05) - zuzuordnen. Hier sind Lehm-Parabraunerde sowie Tieflehm-Braunstaugley kennzeichnend.



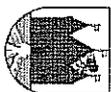


- BODENFUNKTIONSBEREICHE**
- Sande sicherwasserbestimmt
 - Sande grundwasserbestimmt
 - Sand-Tieflehne sicherwasserbestimmt
 - Tieflehne sicherwasserbestimmt
 - Lehme/Tieflehne sicherwasserbestimmt
 - Lehme/Tieflehne grundwasserbestimmt und/oder staunfähig
 - Lehme/Tieflehne grundwasserbestimmt und/oder staunfähig, > 40% Hydromorph
 - Tone staunfähig und/oder grundwasserbestimmt
 - Niedermoor sandunterlagert
 - Niedermoor tiefgründig
 - ammoitige St andoite (< 3 dm machtig)
 - Hochmoore
 - Kies- und Blockpadungen
 - Kolluvsole grundwasserfern
 - Kolluvsole grundwasserbestimmt
 - Kreiden (Schollen)
 - Sand-Kreiden-Wechsellagerungen
 - Seekreiden/Viesenalk- u. Wechsellagen

Abbildung 7: Bodenfunktionsbereiche (Quelle: LINFOS, Kartenportal des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie)

Damit weisen die anstehenden Böden eine gute Eignung für die ackerbauliche Nutzung auf. Bodenbelastungen (z.B. in Form von Altlagerungen) sind nicht gegeben.

Umweltbericht zur
 Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Altenreptow "Windpark Loitzentrop"
 Bearbeitungsstand: Oktober 2012



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes

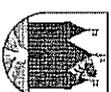
Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Altenreptow „Windpark Loitzentrop“ ist in der beigelegten Übersichtskarte im Maßstab 1:2.000 dargestellt. Er erstreckt sich auf das gesamte wirksame Bebauungsplangebiet mit einer Flächengröße von 283 ha.



Abbildung 6: Darstellung des Geltungsbereiches der Aufhebung des B-Planes Nr. 9 auf der Grundlage einer Luftbildaufnahme (Quelle: www.gala-mv.de/gala/gala.php, August 2012)

Neben den 15 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 9 „Windpark Loitzentrop“ errichteten Windenergieanlagen bestehen westlich weitere 8 WEA auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Pripisleben bzw. nördlich eine weitere WEA auf dem Territorium der Stadt Altenreptow. Darüber hinaus ist der Planungsraum durch eine überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Umweltbericht zur
 Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Altenreptow "Windpark Loitzentrop"
 Bearbeitungsstand: Oktober 2012



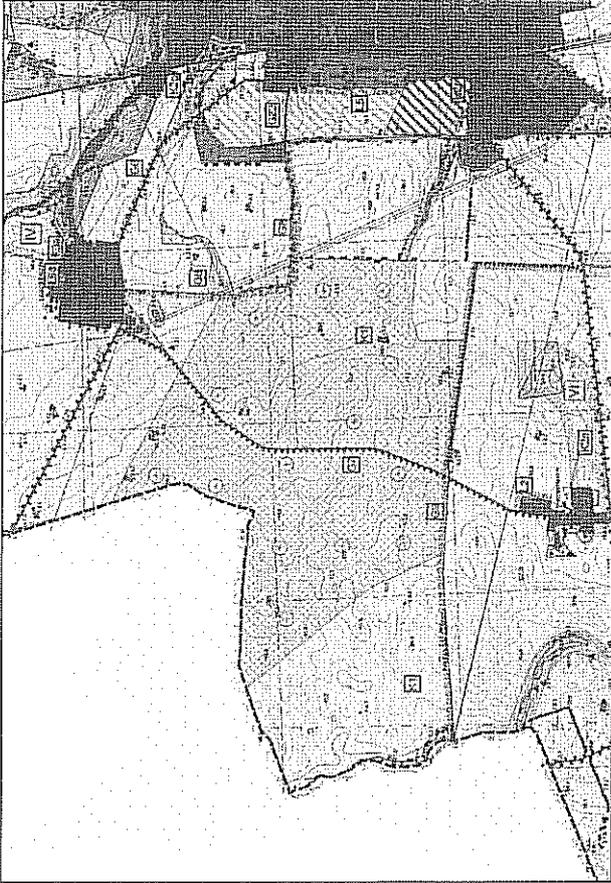
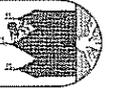


Abbildung 5: Auszug aus der Karte 6 des Landschaftsplanes der Stadt Altentreptow – Konzept / Maßnahmen (Stand: Oktober 2008)

Es wird erkennbar, dass auch innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung des B-Planes Nr. 9 und damit im Bereich der verfahrensgegenständlichen Aufhebung des B-Planes Nr. 9 Einzelmaßnahmen angestrebt wurden / werden.

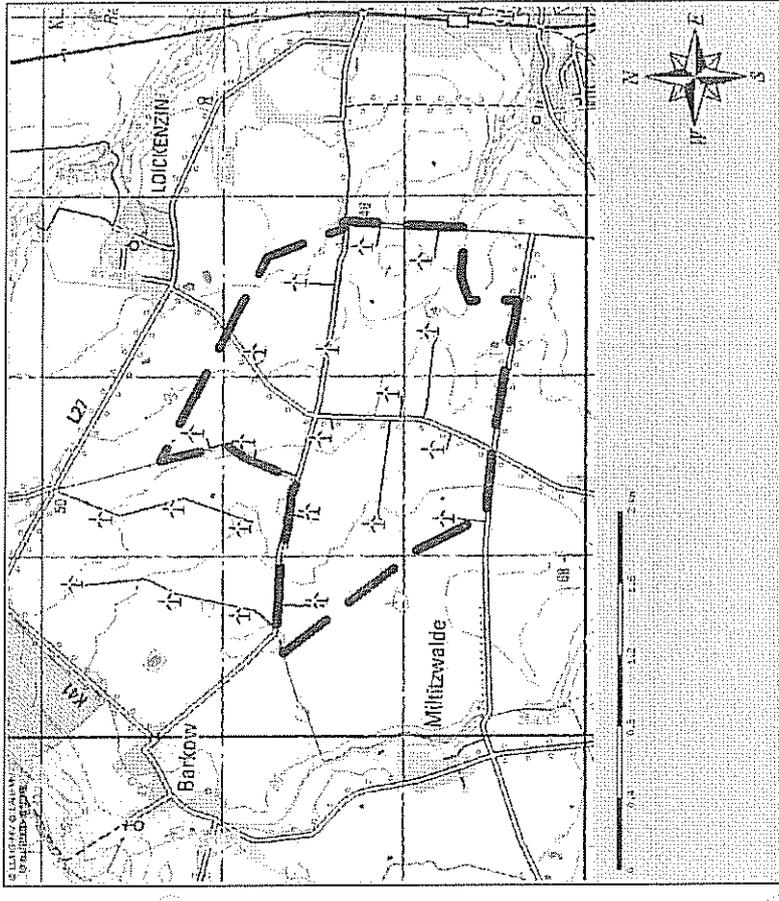
Hierbei handelt es sich im Einzelnen um folgende Maßnahmen:

- K1 Entwicklung von Pufferzonen im Umfeld der Kleingewässer
- G7 Pflegemaßnahmen an der jungen Baumreihe der Verbindungsstraße von Loickenzin nach Friedrichshof
- G8 Pflegemaßnahmen an der Feldhecke Loickenzin – Altentreptow
- G9 Pflegen und weiteres Anpflanzen einer Feldhecke von Altentreptow nach Miltitzwalde



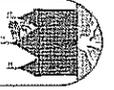
2.2.4 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich außer stehenden Kleingewässern keine weiteren Oberflächengewässer. Die peripher heranreichenden offenen Gräben ziehen sich als verrohrte Gräben bis in das Plangebiet hinein.



- WBV-Gewässer
- Wasserschutzzonen:
 - I GW
 - II GW
 - III/IIIA GW
 - IIIB GW
 - IV GW
 - II OW
 - III OW
 - II GW Vorbehalt
 - III GW Vorbehalt
- Gewässerflächen:
 - Fließgewässer
 - See
 - Moor

Abbildung 8 Gewässer (Quelle: LINFOS, Kartenportal des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie)



Abweichend von der Darstellung im Landschaftsplan der Stadt Altentreptow ragt entsprechend der online gestellten Karte (Quelle: LINFO, Kartportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie) keine Trinkwasserschutzzone in das Satzungsgebiet hinein. Bezüglich des Grundwasserangebots besitzt das Gebiet eine hohe Bedeutung, für die Grundwasserneubildung eine mittlere.

Die Grundwasserleiter werden nach ihrem Geschütztheitsgrad gegenüber flächig eindringenden Schadstoffen als geschützt, relativ geschützt und nicht geschützt bezeichnet. Als nicht geschützt gelten Grundwasserleiter mit ungespanntem Grundwasser, die von flüssigkeitsdurchlässigen Sedimenten (Kies, Sand) mit einem Anteil bindiger Sedimente (Schluff, Ton) unter 20 % bedeckt sind.

Diese Grundwasserleiter befinden sich <5 m unter Flur. Als relativ geschützt gelten Grundwasserleiter mit einer Tiefenlage bis etwa 5 m unter Flur, die eine geringmächtige bindige Deckschicht (über 80 % Schluff/Ton) oder häufig wechselnde Verhältnisse der Deckschicht bei Tiefen >5 m unter Flur (bindiger Anteil an Sediment 20 – 80 %) aufweisen. Als geschützt gilt gespanntes Grundwasser in einer Tiefenlage von über 5 m unter Flur, das von Sedimenten mit >80 % bindigen Bestandteilen (Geschiebemergel, Geschiebelehm, pleistozäne Tone) bedeckt ist.

Das Grundwasser ist im Untersuchungsraum gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen als geschützt zu bezeichnen. Der Grundwasserfurabstand beträgt im Planungsgebiet etwa 10 m. Artesisches Grundwasser ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

2.2.5 Schutzgut Landschaft

Auch hier sei auf die Ausführungen der VVP, die durch das I.L.N. Greifswald im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 9 erarbeitet worden ist, verwiesen.

Hier heißt es entsprechend:

„2.2 Landschaftsbild:

Der überwiegende Teil des Uger gehört zum Landschaftsbildraum „Ackerplatte westlich von Altentreptow“. Westlich der Straße Pripsleben - Barkow - Miltzwalde - Stadtförsterei schließt sich der Landschaftsbildraum „Weilig-kuppige Ackerplatte um Tützpatz“ an. Das Stadtgebiet von Altentreptow trennt den Untersuchungsraum vom Landschaftsbildraum „Tollenseniederung“. Während die „Tollenseniederung“ eine sehr hohe und die „Weilig-kuppige Ackerplatte um Tützpatz“ (Westteil des Uger) eine hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes aufweisen, wurde diese für den Bereich der „Ackerplatte westlich von Altentreptow“ als gering eingeschätzt (IWU 1995). Dies ist in erster Linie auf die geringe Reliefierung und Strukturarmut des überwiegenden Teils des Landschaftsraumes zurückzuführen.“

Umweltbericht zur

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Altentreptow "Windpark Loickenzin"

Bearbeitungsstand: Oktober 2012

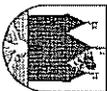


Abbildung 4: Auszug aus der Karte 5 des Landschaftsplanes der Stadt Altentreptow – Schutzgebiete und -objekte / Bestand (Stand: Oktober 2008)

Basierend auf einer umfangreichen Situations- und Bedarfsanalyse wurde im Landschaftsplan eine Vielzahl von notwendigen Maßnahmen zum Erreichen der angestrebten Qualitätsziele benannt. Dabei handelt es sich

1. um Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Wälder W
2. um Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gehölzbestandes G
3. um Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes L
4. um Sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft S

Umweltbericht zur

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Altentreptow "Windpark Loickenzin"

Bearbeitungsstand: Oktober 2012



Die mittlere Niederschlagsmenge im Jahr beläuft sich auf weniger als 600 mm. Dabei sind maximale Niederschlagsmengen im Monat Juli zu verzeichnen, minimale im Monat Februar.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden ist darauf verwiesen worden, dass sich innerhalb des Plangebietes eine Vielzahl von Bodendenkmalen befinden. Dabei handelt es sich jeweils um Bodendenkmale, deren Bergung zugestimmt werden kann, wenn eine ordnungsgemäße Dokumentation der Bergung erfolgt.

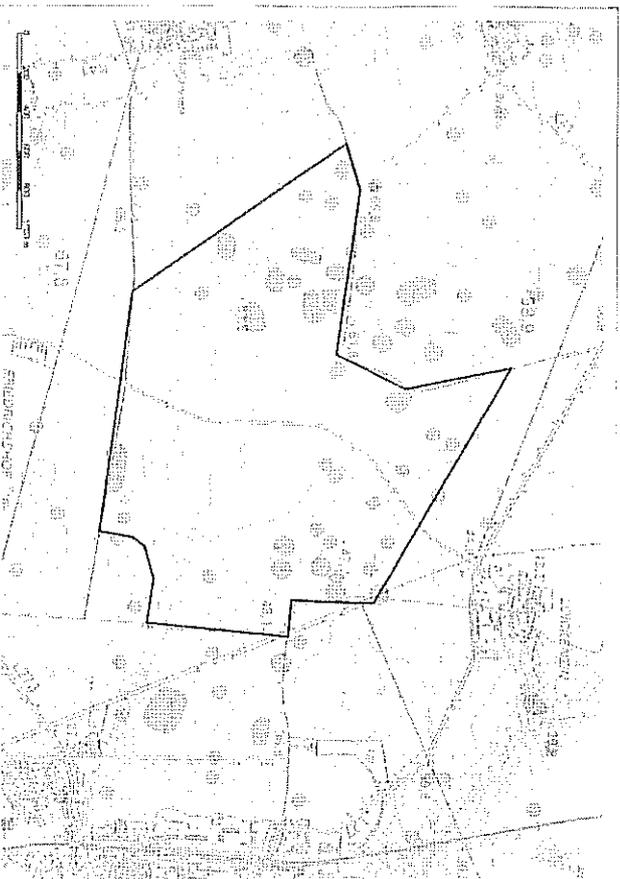


Abbildung 10: Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, vom 18.10.2012, Anlage Bodendenkmale, AZ 01-2-DW/Altehtreptow, Stadt-09-09

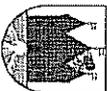
Dies bedeutet, dass auch bei zukünftigen Baumaßnahmen eine Genehmigung gemäß § 7 DSchG M-V erforderlich und zu beantragen ist.

Baudenkmale sind innerhalb des Geltungsbereiches der Aufhebungssatzung nicht anzutreffen.

Umweltbericht zur

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Altehtreptow "Windpark Loickenzin"

Bearbeitungsstand: Oktober 2012



Anhand der Karte 1 des Landschaftsplanes (Biotop- und Nutzungstypen / Bestand) wird erkennbar, dass der Geltungsbereich der Satzung des B-Planes Nr. 9 und damit auch der Geltungsbereich des gegenständlichen Aufhebungsverfahrens durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt ist. Nur in sehr geringem Umfang sind in diesem Bereich anderweitige Nutzungen zu finden. Lediglich die das Satzungsgebiet von Nord nach Süd querende Verbindungsstraße von Loickenzin nach Friedrichshof mit einseitiger Baumreihe, einzelne in die Ackerfläche eingelassene Kleingewässer bzw. periphere Gehölzbiotope strukturieren das Gebiet.

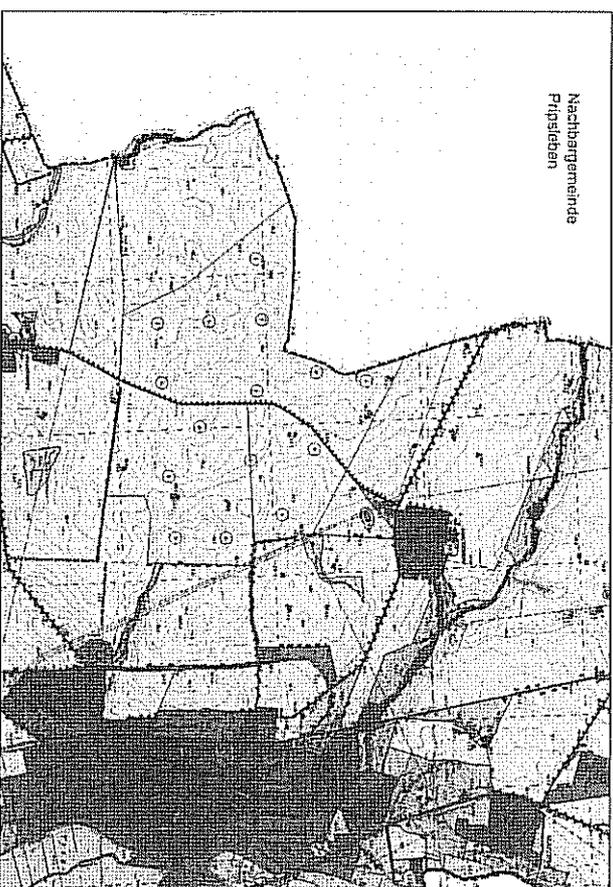


Abbildung 2: Auszug aus der Karte 1 des Landschaftsplanes der Stadt Altehtreptow – Biotop- und Nutzungstypen / Bestand (Stand: Oktober 2008)

Der Karte 4 des Landschaftsplanes ist zudem zu entnehmen, dass Teile des Geltungsbereiches des Satzungsgebietes des B-Planes Nr. 9 in die Trinkwasserschutzzone III der Wasserrfassung Altehtreptow - Groß Teetzleben hineinragen.

Ebenfalls sind kleinere, in die Ackerfläche eingestreute Wasserflächen sowie Grabensysteme zu erkennen.

Umweltbericht zur

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Altehtreptow "Windpark Loickenzin"

Bearbeitungsstand: Oktober 2012



- o Erhalt und Verbesserung der Agrarlandschaft als Nahrungshabitat, z.B. für Greifvögel, Zugvögel, Fledermäuse oder Arten, welche Saumstrukturen bewohnen
- o Schutz und Pflege landschaftstypischer Strukturen mit Vernetzungs- bzw. Trittsteinfunktion wie Hecken, Kopfwäldern, Feldgehölzen, Restwäldchen und Einzelbäumen sowie Anreicherung großflächig strukturarmer landwirtschaftlicher Nutzflächen mit Kleintopopen unter Bewahrung der Rastplatzfunktion der Offenlandschaft für Zugvögel

Örtliche Planungen:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow wird im Rahmen eines Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB einbezogen und geändert. Auf das entsprechende Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

Auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans soll zukünftig auf die Ausweisung von sonstigen Sondergebieten Windenergie bzw. die Steuerung von Windenergieanlagen verzichtet werden. Die im RREP MSLVO M-V ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen werden nachrichtlich übernommen.

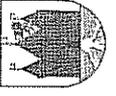
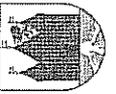
Darüber hinaus verfügt die Stadt Altentreptow über einen Landschaftsplan, erstellt durch das Planungsbüro A & S GmbH Neubrandenburg, der bezogen auf das Territorium der Stadt Altentreptow eine Analyse des Zustandes der Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensräume, Landschaftsbild und landschaftliche Freiräume beinhaltet und darüber hinaus Aussagen zu Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege fasst.

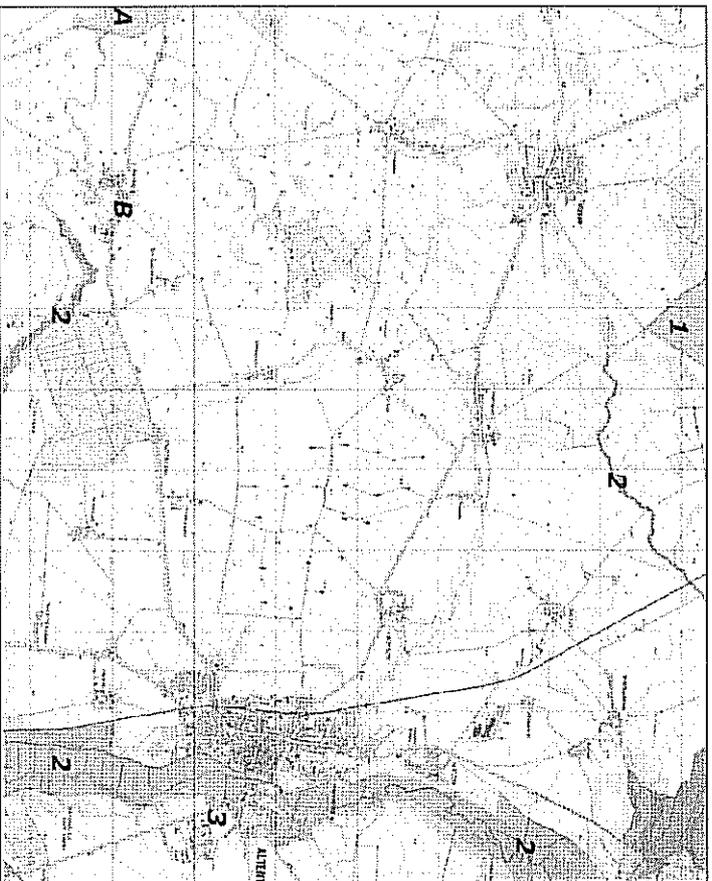
2.2.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Mit Blick auf Abb. 11 wird erkennbar, dass sich das Plangebiet der Aufhebung des B-Planes Nr. 9 weder im Bereich vorhandener FFH-Gebiete noch im Bereich Europäischer Vogelschutzgebiete befindet. Es wird jeweils ein Mindestabstand von mehr als 1.500 m eingehalten.

Im Umfeld des Gebietes der Aufhebungssatzung sind folgende internationalen Schutzgebiete beachtlich:

1. FFH-Gebiet „Kleingewässerlandschaft bei Gültz (nördl. Altentreptow)“
DE 2244-302 mit einer Größe von 671 ha
 2. FFH-Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen“
DE 2245-302 mit einer Größe von 6.894 ha
 3. FFH-Gebiet „Altentreptow, Eiskeller“
DE 2345-303 (punktförmig)
- A. Europäisches Vogelschutzgebiet „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“ SPA_2344-401 mit einer Größe von 7.668 ha
- B. Weißstorchhorste Reinberg und Japzow





- HOCHSTRAUCHEN, Teil SPA
- FFH-GEBIETE (Europäische Direktive)
- ▲ KREUZER II, KREUZERER STADTE NEU
- FFH-GEBIETE (Natura 2000)
- EUROPA-VORRESCHUTZGEB.
- NAT. DENK. V. (GWA)

Abbildung 11: Internationale Schutzgebiete (Quelle: LINFOS, Kartenportal des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie)

- o Gesonderte Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 werden unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht erhoben.

Schlussbestimmung

Der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Windpark Loitzkenzin“ der Stadt Altenhempow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, stehen Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Der **Gutachterliche Landschaftsrahmenplan (GLRP)** der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte, 1. Fortschreibung (Stand Juni 2011) basiert auf einer umfassenden Analyse des zum Zeitpunkt der Erstellung gegebenen Zustands der Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensräume, Landschaftsbild und landschaftliche Freiräume und trifft Aussagen zu Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.

Unter anderem ist dem GLRP zu entnehmen, dass sich die Region Mecklenburgische Seenplatte naturräumlich in vier Landschaftszonen gliedern lässt. Die vertiefende Gliederung benennt Untereinheiten (Großlandschaften).

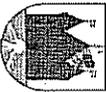
Das Gebiet der Aufhebung des B-Planes Nr. 9 ist der Landschaftszone Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte und hier der Großlandschaft 32 Oberes Tollensegebiet und der Landschaftseinheit 320 Kuppiges Tollensegebiet mit Werder zugeordnet.

Das mit einem großen Flächenanteil in der Planungsregion vertretene Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte umfasst den gesamten zentralen Bereich der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte, der durch wellige Grundmoränen, durch eingelaagerte Täler von Tollense und Peene, das Becken von Malchiner und Kummerower See sowie durch einige Endmoränenzüge gekennzeichnet ist. Die Landschaftszone gliedert sich in zwei Großlandschaften. Neben dem Oberen Peenegebiet (31; 15 % der Planungsregion) nimmt das Obere Tollense-Gebiet (32) 40 % der Planungsregion ein.

Die heutige potentiell natürliche Vegetation (denkbare Vegetation mit heutigen Standortverhältnissen ohne menschliche Einflüsse) würde für das Plangebiet den Buchenwäldern basen- und kalkreicher Standorte, speziell dem Waldgersten-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald entsprechen.

IM GLRP werden für die Großlandschaft 32 Oberes Tollensegebiet Qualitätsziele festgelegt, die hier nur auszugswweise und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten des Plangebietes aufgeführt werden

- o Entwicklung der Funktionstfähigkeit von Säulen, Kleingewässern und Feuchtbereichen in der Agrarlandschaft
- o Sicherung und Entwicklung der Lebensraumqualität von ackerbaulich genutzten Flächen durch Sicherung und Ausweitung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen (insb. ökologischer Landbau)



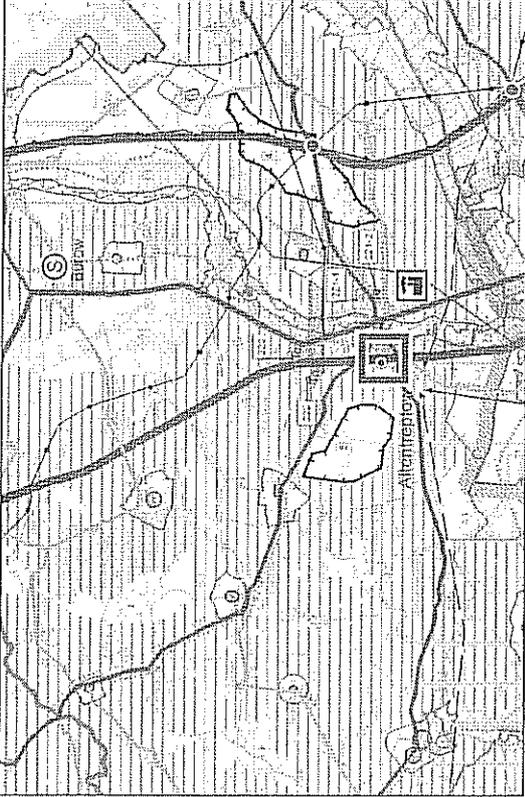
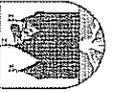


Abbildung 1: Auszug aus dem RREP - Mecklenburgische Seenplatte

Seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung - Mecklenburgische Seenplatte - erging mit Schreiben vom 05.10.2012 folgende raumordnerische Beurteilung des Vorhabens

- o Der B-Plan Nr. 9 „Windpark Loickenzin“ wurde im Rahmen der gemeindlichen Umsetzung eines als Ziel der Raumordnung bereits im Regionalen Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RRÖP MS) 1998 ausgewiesenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen aufgestellt. Im Rahmen der Neuaufstellung des RREP MS wurde dieses Eignungsgebiet überprüft und mit geringfügigen Modifizierungen im Flächenschnitt erneut als Eignungsgebiet festgesetzt.
- o Entsprechend dem RREP MS, Programmsatz 6.5 (5), sind die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte M 1 : 100 000 ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig.
- o Insbesondere in Bezug auf ein zukünftiges Repowering der bestehenden Anlagen entsprechen die Festsetzungen des B-Planes nicht mehr den Anforderungen moderner Windenergieanlagen und stehen somit einer auch zukünftig optimalen Nutzung des Eignungsgebietes entgegen. Weiterhin trifft die Stadt Altenreptow im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Regelungen zur Errichtung von Windenergieanlagen im ausgewiesenen Eignungsgebiet. Davon ausgehend stehen raumordnerische Belange einer Aufhebung des B-Planes nicht entgegen.



2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands

2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung

2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

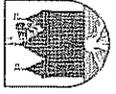
Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Satzung des B-Planes Nr. 9 kann es auf dem Territorium der Stadt Altenreptow innerhalb des bereits mit insgesamt 16 WEA bebauten Gebietes zur Errichtung von weiteren Anlagen (bauliche Nachverdichtung) bzw. zum Abbau vorhandener und Ersatz durch modernere / leistungsfähigere Anlagen (Repowering) kommen. Dies kann in Ergänzung zur bereits gegebenen Vorbelastung durch den vorhandenen Anlagenbestand zu weiteren Immissionen führen. Auf der vorhabenskonkreten Ebene (immer ein Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG]) ist im Zusammenhang mit Lärmprognosen / Immissionschutzgutachten nachzuweisen, dass die Lärmrichtwerte der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau eingehalten werden. So ist gesichert, dass die Nachbarschaft vor unzumutbaren Belästigungen geschützt ist.

Gleichfalls kommt es aufgrund der rotierenden Bewegung der Flügel der zu errichtenden Windenergieanlagen zum Phänomen des Schattenwurfs, der als unangenehm empfunden wird, weil der Schatten einer Windkraftanlage periodische Helligkeitsschwankungen (Hell-Dunkel-Wechsel) am Immissionsort hervorruft. Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz darf der Schattenwurf durch Windkraftanlagen auf (bestehende) Wohnhäuser jeweils nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag betragen. Diese Grenzwerte gelten unabhängig von Anlagenzahl und -größe.

Bei dem Jahresgrenzwert handelt es sich um eine theoretische Größe, die sich unter Annahme von stetigem Wind, Betrieb, Sonnenschein und maximaler Schattenprojektion ergibt (worst case). Die zu erwartende Belastung durch Schattenwurf ist gutachterlich zu ermitteln (Schattenwurfgutachten). Anlagen, bei denen Gutachten zur Genehmigung eine Überschreitung der Grenzwerte zeigen, sind mit einer sonnenstands- und wetterabhängigen Schattenwurfregelung aus-zurüsten, die durch die automatische zeitweise Abschaltung der Anlagen für die Einhaltung der Grenzwerte sorgen.

Damit ist auch bezüglich der Thematik Schattenwurf sichergestellt, dass im Zusammenhang mit der Genehmigung der verfahrensgegenständlichen WEA keine unzumutbaren Belastungen der Nachbarschaft verbunden sein werden. Bezüglich des „Discoeffekts“ ist festzustellen, dass dieser bei der Immissionsbewertung moderner WEA keine Rolle mehr spielt. Dies ist auf den Einsatz matter, nicht reflektierender Farbanstriche bei den WEA zurückzuführen.

Damit von der bei Windkraftanlagen mit mehr als 100 Metern Höhe vorgeschriebenen Hindernisbefeuern, die der Sicherheit des Flugverkehrs dient und unumgänglich ist, so geringe Störungen der Nachbarschaft wie möglich ausgehen, ist durch den Vorhabensträger eine dem Stand der Technik entsprechende Art der Befeuern zu wählen. Vorzugsweise sind dimmbare Warnlichter zu verwenden und diese im synchronisierten Betrieb zu betreiben.



Insgesamt ist festzustellen, dass auf der vorhabenskonkreten Ebene durch den Antragsteller durch Vorlage entsprechender Gutachten / Prognosen der Nachweis erbracht werden muss, dass von zu errichtenden WEA keine unzumutbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Wie bereits zum Schutzgut Mensch ausgeführt, kann es im Zusammenhang mit der Aufhebung der Satzung des B-Planes Nr. 9 auf dem Territorium der Stadt Alentrepow innerhalb des bereits mit insgesamt 16 WEA bebauten Gebietes zur Errichtung von weiteren Anlagen (bauliche Nachverdichtung) bzw. zum Abbau vorhandener und Ersatz durch modernere / leistungsfähigere Anlagen (Repowering) kommen.

Aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch die bereits bestehenden WEA ist dabei lediglich von einer nicht erheblichen, kompensierbaren Betroffenheit von Flora und Fauna auszugehen.

Dennoch bedarf es im Zusammenhang mit dem durchzuführenden Anlagenehmigungsverfahren (regelmäßig ein Verfahren auf Grundlage des BImSchG) auf der vorhabenskonkreten Ebene der standortabhängigen Prüfung der vorgenannten Aussage. Dabei ist neben der Betrachtung der Auswirkungen auf die Avifauna auch die Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Fledermäuse prioritär. Wird dabei ermittelt, dass es zu Eingriffen in Flora / Fauna kommt, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Inwieweit im Zusammenhang mit der Errichtung weiterer WEA im Raum Alentrepow / West artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist ebenfalls vorhabenskonkret im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sar) zu ermitteln.

2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden

Für die im Zusammenhang mit der Aufhebung der Satzung des B-Planes Nr. 9 ermögliche Errichtung weiterer WEA im Raum Alentrepow / West würden im Zusammenhang mit den notwendigen Baummaßnahmen punktuell Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur erforderlich werden.

So wird z.B. das Fundament für die jeweils zu errichtende Windkraftanlage im gewachsenen Boden verankert werden. Der in diesem Rahmen anfallende Aushubboden wird üblicherweise innerhalb des Umlandes des Standortes wieder einer Nutzung zugeführt. Auch für die notwendigen Zuwegungen sowie für die Kranstellplätze wird es notwendig werden, in die gewachsene Bodenstruktur einzugreifen.

Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.

Durch das **Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien** - (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I, S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 69 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I, S. 3044) wurden die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine garantierte Energieabnahme im Zeitraum von 20 Jahren geschaffen. Durch das Gesetz soll insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Energieversorgung ermöglicht werden.

Das Gesetz verfolgt das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien in Deutschland bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent zu erhöhen.

Überörtliche Planungen:

Als übergeordnete Planungen stehen das **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern** (Mai 2005), das Regionale Raumentwicklungsprogramm der Planungsregion - Mecklenburgische Seenplatte - (vom 15.06.2011) sowie der Gu-tachterliche Landschaftsrahmenplan der Region - Mecklenburgische Seenplatte -, Stand: 1. Fortführung (Juni 2011) zur Verfügung.

Während das Landesraumentwicklungsprogramm M-V nur ein übergeordnetes Steuerungsinstrument darstellt, werden im Regionalen Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion - Mecklenburgische Seenplatte - neben Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auch Vorranggebiete, Vorbehaltsgelände und Eignungsgelände definiert. Bezüglich der Fläche der Aufhebung der Satzung des B-Planes Nr. 9 ist herauszustellen, dass hier auf raumordnerischer Ebene ein Eignungsgelände für die Windenergienutzung ausgewiesen worden ist (*Gebiet Nr. 5, siehe Abb. 1*).

Es ist festzustellen, dass im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms im Hinblick auf die Windenergienutzung auf raumordnerischer Ebene eine Vorabwägung erfolgte. Dies bedeutet, dass aufgrund des planerischen Prozesses lediglich Flächen herausgearbeitet und festgesetzt worden sind, die sich gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte die Anzeige der kommunalen Planung auf Grundlage des § 17 Landesplanungs-gesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVObI. M-V 1998, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 323, 324).

Umweltbericht zur

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Alentrepow "Windpark Lotkenczin"

Bearbeitungsstand: Oktober 2012



Umweltbericht zur

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Alentrepow "Windpark Lotkenczin"

Bearbeitungsstand: Oktober 2012



Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Aftlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vor-sorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Im **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) ist verankert, dass Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen ist.

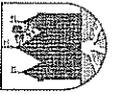
Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist nach § 1 **Denkmalschutzgesetz** (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBi. M-V S. 383, 392), die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.

Ziel des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** vom 24. 02. 2012 (BGBl. I S. 212) sowie des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWVG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997, GVOBl. M-V S. 43, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012, GVOBl. M-V S. 186 ist zudem die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Dem Ziel der Kreislaufwirtschaft dienen insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, eine abfall- und schadstoffarme Produktion und Produktgestaltung, die Herstellung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Wiederverwendung von Stoffen und Produkten, der Einsatz nachwachsender Rohstoffe sowie ein Konsumverhalten, das auf den Erwerb der genannten Produkte gerichtet ist.

Das **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie das Landes-Wassergesetz M-V (LWaG) vom 30. November 1992, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) zielen darauf ab, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.

Aus diesem Grunde sind sie so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.



Hier wird es sich jedoch mehr oder weniger um das Abtragen des Mutterbodens handeln, der ebenfalls im direkten Umland zu den Standorten WKA einer Nutzung zugeführt wird.

Im Hinblick auf die Gesamtgröße des Plangebietes (283 ha) ist der Anteil der versiegelten Flächen jedoch als gering einzustufen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht zu erwarten sind. Auf der vorhabenskonkreten Ebene ist der Eingriff in das Schutzgut Boden zu ermitteln und zu kompensieren.

2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Durch die im Ergebnis der Aufhebung der Satzung des B-Planes Nr. 9 nicht auszu-schließende Inanspruchnahme bisher unversiegelter, landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen sowie für die Realisierung der dafür notwendigen Erschließungswege werden die vorhandenen Oberflächengewässer (kleinere Sölle) im Umfeld des Plangebietes in ihrem Bestand nicht gefährdet. Eine negative Bilanz für die Grundwasserneubildungsrate ist ebenfalls nicht zu befürchten. Durch die allgemein übliche Teilversiegelung der Zufahrtswege bzw. der Kranstellplätze wird die Bodenversiegelung auf ein Minimum beschränkt. Das Sickervermögen des Bodens ist so hoch, dass die verbleibenden, unversiegelten Bereiche das zusätzliche Niederschlagswasser aufnehmen können.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind im Zusammenhang mit der Aufhebung der Satzung des B-Planes Nr. 9 nicht zu erwarten.

2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Wie bereits in Teil I der Begründung dargelegt, kommt es im Zusammenhang mit der Aufhebung der Satzung des B-Planes Nr. 9 auch zu einem Wegfall der derzeitigen wirksamen Begrenzung zulässiger Bauwerkshöhen im Plangebiet. Dies bedeutet, dass nach Aufhebung der Satzung im Raum Altdreptow - West im Zusammenhang mit einer potentiellen baulichen Nachverdichtung bzw. im Zusammenhang mit Repowering auch WEA größer als 150 m errichtet werden könnten. WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m sind bereits heute planerische Praxis und werden bereits realisiert.

Insgesamt ist festzustellen, dass es insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung von größeren WEA (bezogen auf die Bestandsanlagen) bzw. mit der Errichtung von WEA an peripheren Standorten zu weiteren visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen kann.



Es ist jedoch einzuschätzen, dass aufgrund der geringen Wertigkeit des in Anspruch zu nehmenden Raumes regelmäßig davon auszugehen ist, dass diese Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu einer Unzulässigkeit der WEA führt. Vielmehr ist auf Grundlage eines in Mecklenburg-Vorpommern einheitlich anzuwendenden Modells zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennensträger und vergleichbaren Vertikalstrukturen eine Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild vorzunehmen.

Nicht kompensierbare Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können ausgeschlossen werden.

2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut allgemeiner Klimaschutz

Sollte es im Ergebnis der Aufhebung der Satzung des B-Planes Nr. 9 entweder zu einer baulichen Nachverdichtung mit WEA und/oder zu einem Repowering kommen, kann im Hinblick auf das lokale Klima eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Eine durch zusätzliche Versiegelung von Flächen und deren Erwärmung hervorgerufene Wärmeabstrahlung auf umliegende Biotope führt zu keiner signifikanten Beeinträchtigung.

Da mit der Nutzung von Wind zur Energieerzeugung keine Luftverschmutzungen verbunden sind, ist davon auszugehen, dass luftverschmutzungsbedingte Klimaveränderungen ausgeschlossen sind. Vielmehr ist durch die Produktion von Windstrom die Möglichkeit zur CO₂-Reduktion gegeben, da zur Energieerzeugung auf Verbrennungsprozesse verzichtet werden kann.

2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Aufhebung der Satzung des B-Planes Nr. 9 bedingt keine direkten Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Sollte es nach Aufhebung der Satzung zu einer baulichen Nachverdichtung mit WEA bzw. zum Repowering kommen, sind ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Auf der vorhabenskonkreten Genehmigungsebene (Verfahren nach BImSchG) wird auf jeden Fall sichergestellt sein, dass ein Schutz der im Aufhebungsgebiet anzutreffenden Bodendenkmalpflege erfolgt bzw. die Bergung der Bodendenkmale erfolgt. Sichtbeeinträchtigung zum kulturhistorisch wertvollen Gebäuden sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Wie und in welchem Umfang dies zu geschehen hat, dazu gibt § 2 Abs. 4 BauGB in Umsetzung europarechtlicher Anforderungen nähere Anleitung.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (Zurmutbarkeits- und Verhältnismäßigkeitsmaßstab). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Entsprechend Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) sowie Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOB. M-V S. 383, 395) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wieder herzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Zudem ist in genannten Gesetzen insbesondere die Auseinandersetzung mit den Schutzziele/Schutz Zwecken der Internationalen Schutzgebiete verankert. Danach ist zu prüfen, inwieweit die vorliegende Planung (hier: Aufhebung der Satzung des B-Planes Nr. 9 der Stadt Altenreppow) geeignet ist, erhebliche Auswirkungen auf entsprechende Schutzgebiete auszuüben.

Im **Bundes-Bodenschutzgesetz** (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) ist verankert, dass die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen ist.

Umweltbericht zur

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Altenreppow "Windpark Loickenzin"

Bearbeitungsstand: Oktober 2012



Umweltbericht zur

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Altenreppow "Windpark Loickenzin"

Bearbeitungsstand: Oktober 2012

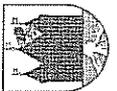


Im **Baugesetzbuch** (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wurde die nationale Gesetzgebung an bestehende EU-Richtlinien angepasst. Es setzt die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung bestimmter Pläne und Programme, die so genannte Plan-Umweltprüfung (UP)-Richtlinie, und die Richtlinie 2003/35/EG vom 25.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme, die so genannte Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie in nationales Recht um.

Hauptneuerung ist die Verpflichtung für die Gemeinden, bei jeder Bauleitplanung (auch im Rahmen der Änderung, Ergänzung, Aufhebung bestehender Pläne) für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. In diese Umweltprüfung sind die Plan-UP, die Projekt-Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Prüfung eingebettet. Für die Belange des Umweltschutzes erfolgen die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials nun einheitlich und zusammengefasst in der Umweltprüfung.

Bei der Umweltprüfung sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes zu berücksichtigen, dazu gehören insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.



2.3.1.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte erfolgte im Zusammenhang mit der Darstellung der Windeignungsgebiete eine Betrachtung der Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Bereits auf dieser Ebene konnte nachgewiesen werden, dass eine Betroffenheit nicht zu besorgen ist.

2.3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Sollte die Stadt Altdörf die Aufhebung der Satzung des B-Planes Nr. 9 „Windpark Loickenzin“ nicht durchführen, blieben die restriktiven Festsetzungen zur Gesamtanzahl der zu errichtenden WEA sowie zur zulässigen Höhe der WEA erhalten. Bauliche Nachverdichtung bzw. die Errichtung höherer Anlagen bliebe ausgeschlossen.

Der Umweltzustand würde sich nicht ändern, da der B-Plan Nr. 9 komplett vollzogen ist und ergänzende bauliche Anlagen zur Windenergieerzeugung ausgeschlossen sind.

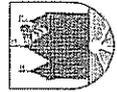
Ein Verzicht auf die Planung würde aber auch bedeuten, dass auf

- eine höhere Stromerzeugung als wichtiger Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien
- die verbesserte Energieeffizienz in Verbindung mit einer höheren Wirtschaftlichkeit
- eine optimierte Nutzung von Einzelstandorten durch höhere Erträge
- im Rahmen des Repowering eine erhebliche Erhöhung der Stromerzeugung im Vergleich zu den ersetzten Altanlagen

verzichtet wird.

2.3.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Insgesamt ist festzustellen, dass mit der Aufhebung der Satzung des B-Planes Nr. 9 keine direkten Umweltauswirkungen verbunden sind. Vielmehr ermöglicht diese Aufhebung lediglich die privilegierte Errichtung von WEA im Außenbereich auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.



Ob es zu einer baulichen Nachverdichtung kommen wird und wann diese erfolgt, bleibt unbeantwortet. Gleichfalls bleibt unbeantwortet, welche Standorte für künftig zu errichtende WEA gewählt werden.

Aufgrund der Vielzahl von Unwägbarkeiten ist eine belastbare Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht möglich.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezogen auf den Geltungsbereich bestehen für die Stadt Alentrepow keine.

Die Steuerung der Flächen, die für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen sind, ist auf der Ebene der Regionalplanung (hier: durch den Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte) erfolgt. Diesbezüglich steht der Stadt Alentrepow „nach Außen“ kein Ermessungsspielraum zu. Dies bedeutet, dass es der Stadt Alentrepow nicht möglich ist, von sich aus an anderer Stelle des Territoriums der Stadt Alentrepow einen Eignungsraum zur Nutzung der Windenergie zu entwickeln. Dazu bedarf es derzeit einer raumordnerischen Zielvorgabe.

Neben dem Verfahren der Aufhebung des B-Planes hätte die Stadt die Möglichkeit gehabt, für den B-Plan Nr. 9 ein Änderungsverfahren zu beschließen. So hätte die Möglichkeit bestanden, Restriktionen abzubauen, ohne die Gesamtsatzung aufzuheben. Von dieser Planungsalternative hat die Stadt Alentrepow jedoch keinen Gebrauch gemacht, da im Hinblick auf den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 9 festzustellen ist, dass es keine städtebaulichen Gründe gibt, die im Hinblick auf die Windenergienutzung ein Planungsbedürfnis implizieren.

2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit der Aufhebung der Satzung des B-Planes Nr. 9 entfällt für die Stadt Alentrepow die Möglichkeit der Steuerung der künftigen baulichen Entwicklung in diesem Gebiet. Aufgrund der Analyse der Bestandssituation sowie der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter konnte jedoch herausgearbeitet werden, dass es dieser Steuerung nicht bedarf.

Umweltbericht zur

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Alentrepow "Windpark Loickenzin"

Bearbeitungsstand: Oktober 2012



1. Einleitung

Die Stadtvertretung der Stadt Alentrepow hat mit Beschluss vom 20. Juni 2012 das Aufhebungsverfahren der seit dem 03.07.2003 wirksamen Satzung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Windpark Loickenzin“ eingeleitet.

Wesentlicher Regelungsinhalt des Bebauungsplans mit einer Geltungsbereichsfläche von 283 ha ist die Beschränkung der Anzahl der zu errichtenden Windenergieanlagen auf 15 WEA sowie die Beschränkung der Anlagenhöhe auf maximal 125 m Gesamthöhe.

Ausgehend vom ursprünglichen Planungsansatz, die Belange der Landwirtschaft, des Naturschutzes aber auch die Belange der Investoren im Sinne einer städtebaulichen Ordnung in angemessener Art und Weise zu berücksichtigen, besteht heute keine Anforderung, die beschränkenden Regelungen aufrecht zu erhalten. Gegenteilig verhindern die getroffenen Festsetzungen eine optimale Nutzung der Windenergie innerhalb des Planungsraumes.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Ziel der Aufhebung des B-Planes Nr. 9 „Windpark Loickenzin“ der Stadt Alentrepow ist es, bestehende bodenrechtliche Spannungen zu lösen. Diese basieren unter anderem auf dem Umstand, dass lediglich auf knapp 2,7 % der überplanten Fläche die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist (überbaubare Grundstücksfläche des sonstigen Sondergebietes umfasst in der Summe ca. 7,54 ha) und damit Grundstückseigentümer innerhalb des Geltungsbereiches und außerhalb der festgesetzten Baufelder derzeit keine Möglichkeit haben, WEA zu errichten und zu betreiben.

Dieser Eingriff in die Eigentumsrechte ist nur vor dem Hintergrund städtebaulicher Belange zu rechtfertigen. Diesbezüglich ist jedoch festzustellen, dass die mit dem B-Plan Nr. 9 „Windpark Loickenzin“ getroffenen Festsetzungen mit Verweis auf den heutigen Stand der Technik, die Energieeffizienz moderner Windenergieanlagen sowie die Anforderungen einer sozialgerechten Bodenordnung weder sinnvoll noch erforderlich sind.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 ist verbunden, dass für die Beurteilung der baurechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben auf die Bestimmungen des § 35 BauGB zurückzugreifen ist. Dies bedeutet, dass sich in diesem Raum neben der landwirtschaftlichen Nutzung (privilegiert auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) auch die Windenergienutzung (privilegiert auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) vor allen anderen Nutzungen durchsetzen kann.

1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes sind folgende gesetzliche Grundlagen:

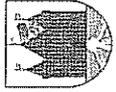
Umweltbericht zur

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Alentrepow "Windpark Loickenzin"

Bearbeitungsstand: Oktober 2012



1. EINLEITUNG	3
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	3
1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	3
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	15
2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes	15
2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	16
2.2.1 Schutzgut Mensch und Siedlung	16
2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	16
2.2.3 Schutzgut Boden und Geologie	17
2.2.4 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	19
2.2.5 Schutzgut Landschaft	20
2.2.6 Schutzgut allgemeiner Klimaschutz	21
2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	22
2.2.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	23
2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands	25
2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung	25
2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	25
2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	26
2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden	26
2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	27
2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	27
2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut allgemeiner Klimaschutz	28
2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	28
2.3.1.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	29
2.3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	29
2.3.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	29
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	30
2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	30
3. WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	31
3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken	31
3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)	31
3.3 Erforderliche Sondergutachten	32
4. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	32



Die Zulässigkeitsprüfung der künftigen baulichen Nutzung obliegt dann ausschließlich der Genehmigungsbehörde. Rechtliche Rahmen für die Anlagengenehmigung bilden hierfür der § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Verbindung mit dem BImSchG unter Beachtung aller weiteren gesetzlichen Grundlagen. Auf dieser Basis ist gesichert, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der jeweiligen Schutzgüter nicht eintreten wird.

Erst im Zusammenhang mit anlagen- und standortspezifischen Genehmigungsanträgen besteht die Möglichkeit, den Eingriff zu bilanzieren und Kompensationsmaßnahmen zu definieren.

Entsprechend des Landschaftsplanes der Stadt stehen im Raum Altdorf entsprechende Maßnahmen zur Verfügung, die zur Stärkung der einzelnen Schutzgüter beitragen und dem Erreichen der gesteckten Qualitätsziele dienen können. Es wird darauf hingewirkt, dass aus der Sicht der Stadt prioritäre Maßnahmen der Umweltentwicklung als Kompensationsmaßnahme herangezogen werden.

3. Weitere Angaben zur Umweltprüfung

3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

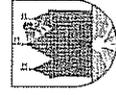
Die Beurteilung der Umweltauswirkungen, die im Zusammenhang mit der Aufhebung der Satzung des B-Planes Nr. 9 „Windpark Loickenzin“ der Stadt Altdorf stehen, erfolgte verbal argumentativ. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung der zuständigen Fachbehörden ermittelt.

Demnach sind im Rahmen des Satzungsaufhebungsverfahrens keine ergänzenden Fachgutachten beizubringen.

3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Über ein Monitoring überwacht die Stadt die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Im Fall der Aufhebung der Satzung des B-Planes Nr. 9 ist über geeignete Überwachungsmaßnahmen und unter Einbeziehung von Informationen der Fachbehörden sicherzustellen, dass keine unvorhergesehenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter eintreten. Oberste Priorität haben dabei der Mensch und die Sicherung der Anforderungen an gesunde Lebens- und Wohnverhältnisse. Der Schutz vor Schallmissionen sowie vor Schlagschatten ist auf jeden Fall zu sichern. Unter Beteiligung der Fachbehörden ist regelmäßig zu prüfen, ob das Parkmanagement den Anforderungen entspricht.



3.3 Erforderliche Sondergutachten

Aus gemeindlicher Sicht bestehen unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Abwägung und mit Verweis auf die erhebliche Vorprägung des Planungsraumes durch vorhandene Windenergieanlagen derzeit keine Anhaltspunkte für neue, bisher unberücksichtigte Belange des Natur- und Landschaftsschutzes.

Artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG können allein auf der Ebene der Vorhabenzulassung und mit Kenntnis konkreter Anlagenparameter behandelt und bewertet werden (Konflikttransfer). Hier ist besonders darauf zu verweisen, dass es zur korrekten Beurteilung der Auswirkungen der WEA auf die vorhandenen sowie auf zukünftig zu errichtende WEA gesonderter Fachgutachten bedarf, die auf der Ebene der vorhabenkonkreten Planung beizubringen sind.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

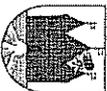
Ziel des gegenständlichen Verfahrens ist die Aufhebung der Satzung des B-Planes Nr. 9 „Windpark Loickenzin“ der Stadt Altentreptow. Diese Satzung, die seit dem 03.07.2003 Rechtskraft entfaltet steuert die Zulässigkeit der Errichtung von WEA auf dem Territorium der Stadt Altentreptow im raumordnerisch ausgewiesenen Windignungsgebiet Altentreptow-West.

Neben der Anzahl der zulässigerweise zu errichtenden WEA (begrenzt auf 15) steuert dieser Plan auch die maximal zulässige Höhe der zu errichtenden WEA. Diese ist derzeit auf 125 m über Gelände begrenzt. Dies bedeutet, dass der Eignungsraum weder baulich nachverdichtet werden kann noch für ein Anlagenrepowering offen ist.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes konnte nach Prüfung der Wirkung des Vorhabens der Aufhebung des B-Planes Nr. 9 auf die einzelnen Schutzgüter herausgearbeitet werden, dass mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern nicht erheblich bzw. nicht nachhaltig sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Altentreptow "Windpark Loickenzin"
 Bearbeitungsstand: Oktober 2012

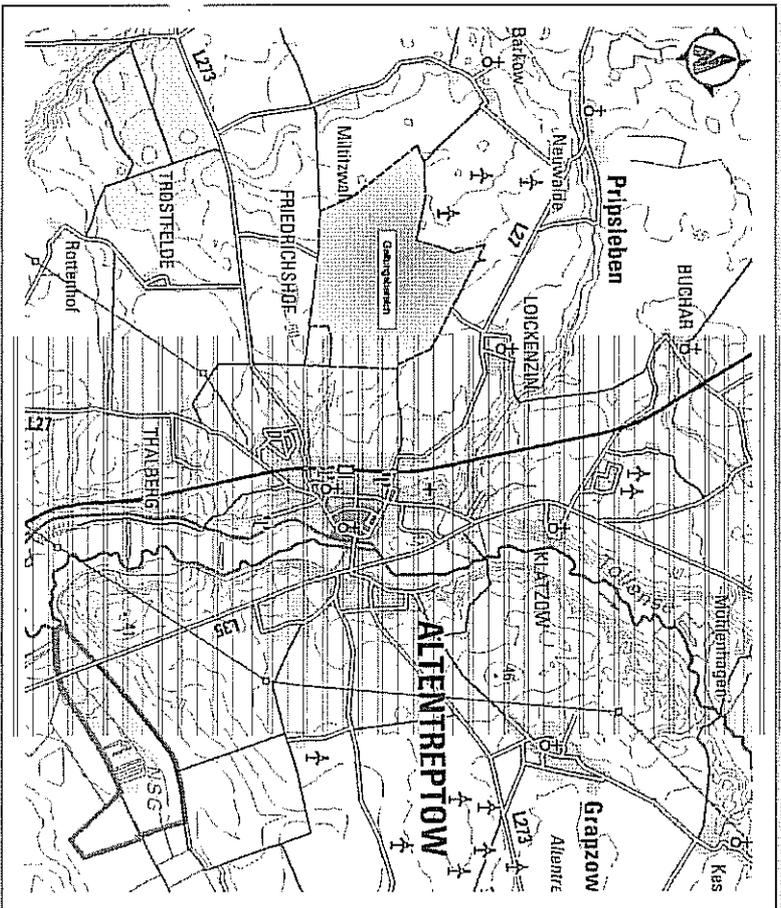


Impressum

AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 9 DER STADT ALTENTREPTOW „WINDPARK LOICKENZIN“

8. Umweltbericht

als gesonderter Teil der Begründung



OKTOBER 2012